

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 55 Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler am 19.10.2011  
- Tagesordnung -
- 56 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW  
"Moselstraße" - von Oststraße bis Pfarrer-Appelrath-Straße -
- 57 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW  
"Maasstraße"

#### **Hinweisbekanntmachungen**

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 17  
13.10.2011

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

55

**Bekanntmachung**

**Sitzung des Stadtrates am 19.10.2011**

Am Mittwoch, den 19.10.2011 findet um 17.30 Uhr eine Sitzung des Stadtrates im Rathaus, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Anfragen und Mitteilungen

**B Nichtöffentlicher Teil**

- B 1 Gewährung von Bedienstetendarlehen
- B 2 Beschaffung von Hard- und Software
- B 3 Lieferung von elektrischer Energie für die Stadt Eschweiler
- B 4 Grundstücksangelegenheiten
  - B 4.1 Verkauf eines Baugrundstückes
  - B 4.2 Verkauf eines Gewerbegrundstückes
  - B 4.3 Verkauf von Grundstücken
- B 5 Anfragen und Mitteilungen
  - B 5.1 Liquiditätssicherungskreditgeschäfte
  - B 5.2 Unterrichtung des Rates nach § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 07.10.2011

Bertram  
Bürgermeister

56

**Bekanntmachung**

**Satzung**

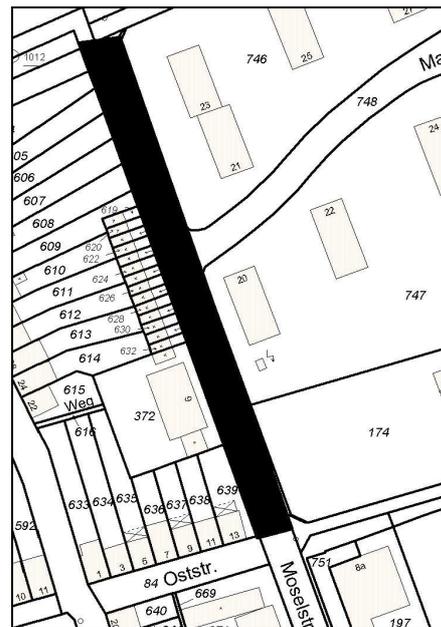
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Moselstraße" - von Oststraße bis Pfarrer-Appelrath-Straße – vom 07.10.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 28.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage Moselstraße – von Oststraße bis Pfarrer-Appelrath-Straße – (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

- a) **die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gem. § 42 StVO,**
- b) **der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 60 % bei einer anrechenbaren Breite von 9 m.**



(Auszug aus dem Lageplan des Kreises Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 07.10.2011

Bertram  
Bürgermeister

57

Bekanntmachung

**Satzung**

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage Maasstraße vom 07.10.2011

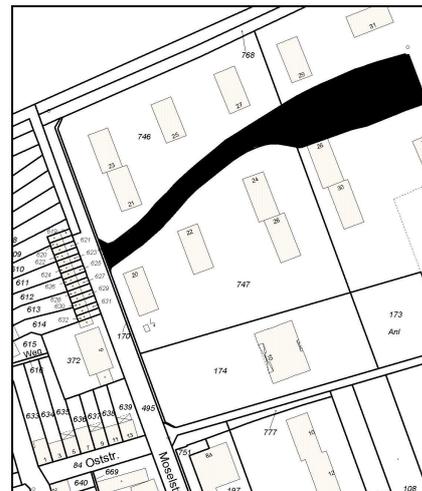
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009(GV. NRW. S. 394), hat der Rat der

Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 28.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage Maasstraße (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

- c) **die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gem. § 42 StVO,**
- d) **der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 65 % bei einer anrechenbaren Breite von 9 m.**



(Auszug aus dem Lageplan des Kreises Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung

nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- d) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- e) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- f) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 07.10.2011

Bertram  
Bürgermeister